

Der Fall Stanistic – Voraussetzungen einer vorläufigen Haftentlassung im Lichte der ICTY Rechtsprechung

Marco Bundi

Bislang kamen inhaftierte Angeklagte des ICTY (International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia) nur sehr selten in den Genuss von provisorischen Haftentlassungen. Am Freitag, 22. Juli 2005, hat jedoch die Trial Chamber II des ICTY die vorläufige Haftentlassung von gleich drei Angeklagten, Mico Stanistic, Radivoje Miletic und Milan Gvero verfügt. Die Trial Chamber II hat die Voraussetzungen einer vorläufigen Entlassung im Sinne von Art. 65 der ICTY Rules sorgfältig geprüft und ist bei allen drei Angeklagten zum Schluss gekommen, dass eine Freilassung im Lichte aller zu berücksichtigenden Faktoren angemessen sei und hat in diesem Sinne die vorläufige Entlassung aus der Haft angeordnet.

Inhaltsübersicht

1. Vorgeschichte
2. Die Anklage
3. Die Eingaben der Parteien
4. Die gesetzlichen Grundlagen
5. Die Erwägungen der Trial Chamber II
 - 5.1. Wahrscheinlichkeit, dass der Angeklagte vor Gericht erscheinen wird
 - 5.2. Wahrscheinlichkeit, dass vom Angeklagten eine Gefahr für Opfer, Zeugen oder andere Personen ausgeht
6. Entscheidung der Trial Chamber II
7. Abschliessende Bemerkungen

[Rz 1] Der Übersichtlichkeit halber wird der vorliegende Beitrag auf den Angeklagten Mico Stanistic beschränkt.¹ Die beiden anderen Entscheidungen werden jeweils, soweit nötig, ebenfalls berücksichtigt.

1. Vorgeschichte [^]

[Rz 2] Der Angeklagte Mico Stanistic hat mit Eingabe vom 19. April 2005 die Trial Chamber II des ICTY um vorläufige Haftentlassung ersucht.² Mit Eingabe vom 17. Mai 2005 hat die Anklagebehörde auf das Ersuchen der Verteidigung geantwortet.³ Am 1. Juli 2005 hat die Trial Chamber II einen Befehl erlassen, in welchem sie den Angeklagten auffordert, zusätzliche Informationen zur beantragten Haftentlassung einzureichen.⁴ Schliesslich hat der Angeklagte am 7. Juli 2005 die geforderten Informationen eingereicht.⁵

[Rz 3] Die Trial Chamber II hat dem Ersuchen mit Entscheid vom 19. Juli 2005 unter Auferlegung bestimmter Auflagen entsprochen.⁶ In der Folge ersuchte die Anklagebehörde am 20. Juli 2005 die Trial Chamber II um vorläufige Aufrechterhaltung der Haft während Einlegung einer Beschwerde. Diese Eingabe wurde von der Trial Chamber II mit Entscheid vom 21. Juli 2005 verworfen. Am 22. Juli 2005 versuchte die Anklagebehörde schliesslich direkt mit einer Beschwerde an die Appeals Chamber die Haft weiterhin aufrechtzuerhalten. Nachdem auch diese Eingabe von der Appeals Chamber verworfen wurde, wurden die Angeklagten schliesslich am späten Abend des 22. Juli 2005 aus der Haft entlassen. Die Anklagebehörde hat bereits eine Eingabe um Zulassung einer Beschwerde gegen die Erteilung der vorläufigen Haftentlassung eingereicht, welche zum jetzigen Zeitpunkt hängig ist.⁷

2. Die Anklage [^]

[Rz 4] Die Anklageschrift vom 24. Februar 2005⁸ wirft Mico Stanisic im Wesentlichen vor, in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1992 in Teilen von Bosnien und Herzegowina Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen zu haben. Dem Angeklagten wird Verfolgung aus politischen, rassistischen und religiösen Gründen⁹, Ausrottung¹⁰, Mord¹¹, Folter¹², grausame Behandlung¹³, unmenschliche Handlungen¹⁴, Vertreibung¹⁵ und zwangsweise Überführung¹⁶ als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Art. 3 und 5 des ICTY Statutes¹⁷ vorgeworfen.

[Rz 5] Der Angeklagte soll sich durch die genannten Verbrechen sowohl gemäss Art. 7 Abs. 1 des ICTY Statuts¹⁸ einerseits durch Anstiftung oder Beihilfe selbst individuell strafbar gemacht haben und andererseits soll er - mittels Beteiligung an einem kriminellen Gesamtunternehmen¹⁹ mit gemeinsamen Ziel und Zweck - die permanente Entfernung und ethnische Säuberung von bosnischen Muslimen, bosnischen Kroaten und anderen Nicht-Serben von den autonomen Regionen Serbiens angestrengt haben²⁰. Zusätzlich sei der Angeklagte als Innenminister der «RS MUP»²¹ in Bosnien und Herzegowina als Vorgesetzter²² gemäss Art. 7 Abs. 3 des ICTY Statutes²³ für die Verbrechen seiner Untergebenen strafrechtlich verantwortlich.

3. Die Eingaben der Parteien [^]

[Rz 6] Mico Stanisic hat im Wesentlichen folgende Gründe für eine vorläufige Haftentlassung geltend gemacht:²⁴

- Der Angeklagte habe sich freiwillig einer Überstellung an den Gerichtshof unterzogen;²⁵
- der Angeklagte sei nicht des Völkermordes angeklagt worden und habe deshalb bei einem Schuldspruch eine kurze Gefängnisstrafe zu erwarten;²⁶
- die verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Behörden Serbiens und Montenegros mit dem Tribunal;²⁷
- die persönliche Zusicherung des Angeklagten, allen auferlegten Bedingungen, welche mit der vorläufigen Freilassung verknüpft seien, Folge zu leisten;²⁸
- die mögliche Dauer der Vorverfahrenshaft;²⁹
- die mangelnde Gefahr für Zeugen und Opfer durch die Freilassung des Angeklagten;³⁰
- die Zusammenarbeit des Angeklagten mit der Anklagebehörde und dem Tribunal.³¹

[Rz 7] Die genannten Gründe wurden von der Anklagebehörde in der eingangs erwähnten Eingabe vom 17. Mai 2005 vollumfänglich bestritten.³²

4. Die gesetzlichen Grundlagen [^]

[Rz 8] Einschlägig für die Beurteilung einer vorläufigen Haftentlassung ist Art. 65 der ICTY Rules, welche unter anderem Folgendes besagt:

«**Rule 65 – Provisional Release**

(A) Once detained, an accused may not be released except upon an order of a Chamber.

(B) Release may be ordered by a Trial Chamber only after giving the host country and the State

to which the accused seeks to be released the opportunity to be heard and only if it is satisfied that the accused will appear for trial and, if released, will not pose a danger to any victim, witness or other person.

...

..

..»³³

[Rz 9] Gemäss dem klaren Wortlaut von Art. 65 (A) der ICTY Rules kann ein sich in Haft befindlicher Angeklagter grundsätzlich nur dann aus der Haft entlassen werden, wenn es das Tribunal verfügt. Die Bestimmung äussert sich jedoch nicht über den *Zeitpunkt* der Einreichung eines Gesuches. Die Trial Chamber hielt jedoch in einer Entscheidung vom 23. Januar 1998 gegen *Alekovski* fest, dass eine Eingabe um vorläufige Haftentlassung sowohl im Vorverfahren als auch während dem Prozess vor Gericht möglich sein müsse. Dies folgert das Gericht aus dem Umstand, dass es sich hierbei um schwere Eingriffe in die individuelle Freiheit handle, welche im Bedarfsfall jederzeit angepasst bzw. aufgehoben werden müssten.³⁴ Das vorläufige Haftentlassungsgesuch müsse nämlich genau ab dem Zeitpunkt bewilligt werden, in welchem die Voraussetzungen von Art. 65 (B) der ICTY Rules erfüllt seien.³⁵ Allerdings bleibt anzumerken, dass Art. 65 der ICTY Rules nach dem klaren Wortlaut der Bestimmung nur auf den Angeklagten anzuwenden ist und auf einen Verurteilten, der auf die Bemessung der Strafe wartet. In diesem Sinne hat die Trial Chamber in Sachen *Milan Simic*³⁶ entschieden.

[Rz 10] Gemäss Art. 65 (B) der ICTY Rules darf eine Bewilligung der Haftentlassung nur unter den folgenden *drei kumulativen Voraussetzungen* erfolgen. (i) Vorab muss als erste Voraussetzung zwingend der sog. *Gaststaat und der Staat*, in den der Angeklagte freigelassen werden möchte, *angehört* werden. Sodann muss das Gericht sorgfältig prüfen bzw. überzeugt davon sein, dass der Angeklagte (ii) *für den Prozess vor Gericht erscheinen wird* und (iii) dass *aus der Freilassung keine Gefahr für Zeugen, Opfer oder sonstige Personen vom Angeklagten hervorgeht*. Ist das Gericht überzeugt, dass diese drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, so kann es, in Ausübung seines Ermessens, den Angeklagten vorläufig aus der Haft entlassen. Bei der Ermessensbemessung sind jeweils die gesamten Umstände des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen.³⁷

[Rz 11] Wer die reichhaltige Rechtsprechung des ICTY in Bezug auf Art. 65 der ICTY Rules konsultiert, wird sogleich feststellen, dass in vielen älteren Entscheidungen sog. *ausserordentliche Umstände*³⁸ als weitere, vierte Voraussetzung für eine vorläufige Haftentlassung gefordert war. Diese zusätzliche Voraussetzung wurde jedoch im Zuge der 21. Plenarsitzung explizit aus den ICTY Rules gestrichen. Auch wenn die ausserordentlichen Umstände als solche nicht mehr nachgewiesen werden müssen, so wurde doch weiterhin an dem Umstand festgehalten, dass die Entlassung aus der Haft die Ausnahme darstellt.³⁹ Es bleibt anzumerken, dass die Voraussetzung der ausserordentlichen Umstände mittlerweile auch aus den Verfahrensvorschriften des International Criminal Tribunal for Rwanda verschwunden ist.⁴⁰

[Rz 12] Die *Beweislast* für die obgenannten Voraussetzungen liegt einzig beim Angeklagten selbst.⁴¹ Er muss darlegen und das Gericht überzeugen, dass er aufgrund der gesamten Umstände die Voraussetzungen für eine vorzeitige Haftentlassung erfüllt.⁴² Das Gericht muss bei der Abwägung zwischen dem schweren Eingriff der Haft in die Rechte des Angeklagten und der Sicherheit der Zeugen bzw. dem Erscheinungswillen des Angeklagten vor Gericht immer zugunsten des Angeklagten berücksichtigen, dass er zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verurteilt worden ist und die

Möglichkeit auf einen vollständigen Freispruch nach wie vor besteht.⁴³ Zur Verdeutlichung dieser umgekehrten Beweislastverteilung hält die Trial Chamber II in der Entscheidung *Gvero*⁴⁴ fest, dass die ICTY Gerichtskammern aufgrund der fehlenden Erzwingbarkeit einer Vollstreckung von Haftbefehlen sich auf die lokalen und internationalen Behörden verlassen können müssten, weshalb es einzig in den Händen des Angeklagten liege, diese Beweise anzutreten.

5. Die Erwägungen der Trial Chamber II ^

[Rz 13] Vorab hat die Tribunal Chamber II festgehalten, dass der Gaststaat selbst und der Staat, in welchen der Angeklagte freigelassen werden möchte, angefragt wurden und diese keine Einwendungen gegen eine vorläufige Haftentlassung erhoben. Im Gegenteil, die Republik von Serbien und Montenegro und die Republik von Serbien haben staatliche Zusicherungen zugunsten des Angeklagten abgegeben. Im Folgenden prüft die Trial Chamber II nun die weiteren Voraussetzungen, unter welchen der Angeklagte vorläufig aus der Haft entlassen werden darf.

5.1. Wahrscheinlichkeit, dass der Angeklagte vor Gericht erscheinen wird ^

[Rz 14] In einem zweiten Schritt verweist die Trial Chamber II auf eine Liste von nicht-abschliessenden Kriterien, welche bei der Frage zu berücksichtigen sind, ob der Angeklagte, wenn freigelassen, wieder vor Gericht erscheinen würde. In diesem Punkt hat die Trial Chamber II festgehalten, dass bei der Frage, ob der freigelassene Angeklagte vor Gericht erscheinen würde, insbesondere folgende Umstände entscheidend seien:⁴⁵

- ob der Angeklagte, bei Anklagepunkten mit schweren Verbrechen, falls verurteilt, einer langen Gefängnisstrafe gegenübersteht;⁴⁶
- die Umstände der Überstellung des Angeklagten;⁴⁷
- der Grad der Zusammenarbeit zwischen den fraglichen staatlichen Behörden;⁴⁸
- ob der entsprechende Staat versichert, dass der Angeklagte am Verfahren weiterhin anwesend sein wird und die Auflagen der Trial Chamber überwacht;⁴⁹
- ob der Angeklagte höhere Positionen bekleidete, welche einen Einfluss auf die staatlichen Zusicherungen haben könnten;⁵⁰
- das Vorhandensein eines Gesetzes, welches die Zusammenarbeit mit dem Tribunal regelt;⁵¹
- ob der Angeklagte eine persönliche Zusicherung abgegeben hat, den Auflagen der Trial Chamber zu folgen;⁵²
- die Wahrscheinlichkeit, dass die zuständigen staatlichen Behörden den Angeklagten, falls sich dieser weigern sollte, verhaften;⁵³
- und schliesslich ob der Angeklagte einer Vernehmung der Anklagebehörde zugestimmt hat.⁵⁴

[Rz 15] Im Folgenden äussert sich die Trial Chamber II zu den einzelnen Punkten und argumentiert im Wesentlichen mit der bereits vorhandenen Rechtsprechung des ICTY über die Frage der Zulassung einer vorläufigen Haftentlassung.⁵⁵

[Rz 16] *Zur Schwere der angeklagten Verbrechen*: Die Trial Chamber II erinnert noch einmal an die angeklagten Verbrechen und hält zugleich fest, dass die Schwere der Verbrechen signifikanten Einfluss auf – vorausgesetzt es erfolgt eine Verurteilung – die mögliche Länge einer Gefängnisstrafe habe. Letzteres könnte demnach ein Indiz sein, welches dafür spricht, dass der Angeklagte sich dem

Verfahren vor Gericht entziehen würde.⁵⁶ Die Trial Chamber kommt zum Schluss, dass, auch wenn der Angeklagte nicht des Genozidverbrechens angeklagt wurde, er angesichts der erheblichen Verbrechen, deren er beschuldigt wird, bei einer Verurteilung, mit einer langen Gefängnisstrafe rechnen müsse. Erschwerend sei seine hohe Position im Staat zu berücksichtigen. All diese Tatsachen würden zwar gegen den Angeklagten sprechen, doch müsse man stets allen Faktoren zusammen Rechnung tragen und erst dann nach einer Abwägung aller Faktoren entscheiden.

[Rz 17] *Zu den Umständen der Überstellung:* Die Trial Chamber II stellt unter diesem Gesichtspunkt fest, dass der Angeklagte zwar seine Überstellung ans Tribunal u.a von einer staatlichen Zusicherung, die eine vorläufige Haftentlassung von der Republik von Serbien vorsah, abhängig machte, jedoch trotzdem kein Zweifel bestehe, dass er sich freiwillig ergeben habe. Schliesslich halte die staatliche Zusicherung ausdrücklich fest, dass sich der Angeklagte der Haft des hiesigen Tribunals aus eigenem Willen am 11. März 2005 habe überstellen lassen.⁵⁷

[Rz 18] *Zu den staatlichen Zusicherungen:* Diesbezüglich hält die Trial Chamber II fest, dass die staatlichen Zusicherungen und auch die persönlichen Umstände des Angeklagten, insbesondere von der Anklagebehörde vorgebrachte staatliche Funktionen, die der Angeklagte vor seiner Festnahme ausübte in jedem Einzelfall neu und gesondert geprüft werden müssen.⁵⁸ Vorab verweist die Trial Chamber II auf die eingereichten staatlichen Zusicherungen, welche diverse Verpflichtungen des Angeklagten nach sich ziehen, unter anderem die tägliche Meldung auf einem Polizeiposten und die sofortige Meldung ans Tribunal bei Weigerung letzterer sowie die Verpflichtung zur sofortigen Festnahme bei Weigerung der Weisungen. Für die Bestimmung der Zuverlässigkeit der zugesicherten Massnahmen wird die Zusammenarbeit zwischen den fraglichen Staaten und dem Tribunal in den Mittelpunkt gerückt. Aus der Tatsache, dass viele Angeklagte aus Serbien und Montenegro ins Tribunal überführt wurden, schliesst die Trial Chamber II, dass es als Verbesserung der Zusammenarbeit angesehen werden könnte und sich deshalb positiv auf die in Frage stehende Zuverlässigkeit der abgegebenen staatlichen Zusicherungen auswirke. Schliesslich muss unter diesem Punkt die staatliche Position des Angeklagten vor der Festnahme berücksichtigt werden. Diese Tatsache sei daher relevant, weil diese zur Folge haben könnte, dass der Angeklagte nicht mehr festgenommen und ans Tribunal ausgeliefert werden würde, aus Angst, der Angeklagte könnte vertrauliche Dokumente veröffentlichen, die er aufgrund seiner damaligen Stellung erlangte. Hier stellt die Trial Chamber II zwar fest, dass der Angeklagte in den Jahren 1991-1992 Minister der RS MUP in Bosnien und Herzegowina war, doch in der Folge seine Arbeit als Manager einer eigens gegründeten Firma fortführte. In diesem Sinne kommt die Trial Chamber II zum Schluss, dass der Angeklagte keine relevante Staatsstelle vor seiner Verhaftung innehatte, die sich negativ auf eine allfällige Haftentlassung auswirken könnte.

[Rz 19] *Kooperation des Angeklagten:* Hier stellt die Trial Chamber II kurz und knapp fest, dass der Angeklagte bislang noch keiner Einvernahme mit der Anklagebehörde zugestimmt habe, weil er das belastende Material noch nicht gesehen habe. In diesem Zusammenhang äussert sich die Trial Chamber II dahingehend, dass es noch verfrüht sei, irgendwelche Schlüsse aus diesen Fakten zu ziehen.⁵⁹ Im Entscheid Gvero⁶⁰ hat es zwar ebenfalls noch keine Einvernahme des Angeklagten mit der Anklagebehörde gegeben, doch hier stimmte der Angeklagte einer solchen im Wege einer Haftentlassung zu.

[Rz 20] *Weitere zu berücksichtigende Faktoren:* Die Verteidigung machte unter anderem die

ungewisse Länge der Haft im Vorverfahren als Haftentlassungsgrund geltend. Die Trial Chamber II hält dem jedoch entgegen, dass sich der Angeklagte erst seit dem 11. März 2005 in Haft befinde, allerdings zurzeit ein möglicher Beginn des eigentlichen Gerichtsverfahrens wohl nicht vor 2007 vorausgesehen werden könne. Aus diesen Gründen könne man diesen Faktor momentan noch nicht gewichten.⁶¹

5.2. Wahrscheinlichkeit, dass vom Angeklagten eine Gefahr für Opfer, Zeugen oder andere Personen ausgeht [^]

[Rz 21] Die Anklagebehörde macht hier insbesondere geltend, dass der Angeklagte aufgrund seines Amtes im Jahre 1992 und 1994 noch immer die nötigen Kontakte und Mittel pflege, um die entsprechenden Zeugen und ihre Familien aufzuspüren, um diese mit verschiedenen Mitteln einzuschüchtern.

[Rz 22] Die Trial Chamber II gibt sich zu diesem Punkt kurz und stellt diesen Behauptungen entgegen, dass die Anklagebehörde keine Beweise vorgebracht habe, dass der Angeklagte je Kontakt zu den Zeugen gesucht oder diese gar einzuschüchtern versucht habe. Es gäbe auch keine Hinweise darauf, dass der Angeklagte dies bei einer möglichen Freilassung in Betracht ziehe. Zudem müsse man berücksichtigen, dass die behaupteten Verbrechen laut Anklageschrift in Bosnien und Herzegowina begangen worden seien, wo sich die in Frage kommenden Zeugen immer noch aufhalten dürften. Ebenfalls *für den Angeklagten spreche der Umstand, dass er mittlerweile mit seiner Familie weg von den relevanten Zeugen nach Serbien und Montenegro gezogen sei*. Aus all diesen Gründen könne keine Verbindung hergeleitet werden, dass der Angeklagte Zeugen aufzuspüren oder gar einzuschüchtern versuche.⁶²

6. Entscheidung der Trial Chamber II [^]

[Rz 23] Zusammenfassend kommt die Trial Chamber II zum Schluss, dass der Angeklagte letztere überzeugt habe, dass er einerseits für den Prozess vor Gericht erscheinen werde und andererseits keine Opfer, Zeugen oder sonstige Personen bei einer Freilassung in Gefahr bringen werde. In diesem Sinne hat sich die Trial Chamber II für eine vorläufige Haftentlassung des Angeklagten entschieden und dem Gesuch der Verteidigung im Sinne von Art. 65 der ICTY Rules entsprochen.⁶³ Allerdings wurden dem Angeklagten zahlreiche Bedingungen für die Entlassung verfügt.⁶⁴

7. Abschliessende Bemerkungen [^]

[Rz 24] Es mag auf den ersten Blick verwundern, dass aufgrund der bislang recht restriktiven Handhabung von Art. 65 der ICTY Rules gleich drei Angeklagte aus der Haft entlassen wurden. Die Rechtsprechung des ICTY scheint sich in dieser Hinsicht jedoch zu lockern. Bislang wurden nur sehr wenige Angeklagte aus der Haft entlassen. Unter anderem wurde der Angeklagte *Dorde Dukic*⁶⁵ wegen gesundheitlichen Problemen aus der Haft entlassen, er verstarb nicht einmal einen Monat nach seiner Entlassung. Dem Angeklagten *Drago Josipovic*⁶⁶ wurde gestattet, an der Beerdigung seiner Mutter teilzunehmen. Allerdings wurde demselben Angeklagten nur kurze Zeit später, trotz problemloser Rückkehr in die Haft, die erneute provisorische Haftentlassung verwehrt⁶⁷. Begründet wurde dies damit, dass der Angeklagte nicht dargelegt habe, dass er tatsächlich wieder zum Prozess

vor Gericht erscheine und dass eine Gefahr für Zeugen und Opfer nicht ausgeschlossen werden könne. Mit dieser sehr knappen Begründung begnügte sich die Trial Chamber denn auch schon.

[Rz 25] Der gefällte Entscheid der Trial Chamber II in Sachen *Stanistic* entspricht zwar der bisherigen Rechtsprechung über die vorläufige Haftentlassung im Sinne von Art. 65 der ICTY Rules, doch scheint die Trial Chamber die bislang restriktiv gehandhabte Gesetzesbestimmung mehr und mehr zugunsten der Angeklagten auszulegen. Dies hängt wohl auch damit zusammen, dass sich seit den Anfängen des Tribunals die Zusammenarbeit mit den fraglichen Behörden stark verbessert hat. Und es dürfte in naher Zukunft auch ermöglichen, weitere Angeklagte aus der Haft vorläufig zu entlassen. Auch wenn im vorliegenden Fall Restzweifel bestehen mögen, besonders im Bereich der Frage, ob der Angeklagte allenfalls Zeugen oder sonstige Opfer negativ beeinflussen könnte, was zugegebenermassen auch mit den von der Anklagebehörde vorgebrachten Kontakten von seinem «neuen» Heimatort aus möglich ist, so muss doch festgehalten werden, dass es in solchen Entscheidungen nie eine absolute Sicherheit geben kann.

[Rz 26] Besonders stark zugunsten des Angeklagten bewertet wurden im vorliegenden Entscheid die Garantien und die Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden, welche für den Angeklagten eintreten. Zu seinen Ungunsten wurde insbesondere die Schwere der von der Anklagebehörde behaupteten Straftaten gewertet. Auch wenn dieses Kriterium gemäss Trial Chamber II nie allein einen Ausschluss einer vorläufigen Haftentlassung zu begründen vermag, wird dieses Kriterium stark gewichtet. Diesbezüglich sei auf den illustrativen Entscheid in Sachen *Blaskic* hingewiesen, wo unter anderem auch eine Kautions von 1 Mio. Deutscher Mark aufgrund der Schwere der Taten für eine provisorische Haftentlassung nicht ausreichte.⁶⁸ Insgesamt ist jedoch die Tendenz zur Lockerung der Voraussetzungen über die provisorische Haftentlassung angesichts der schweren Eingriffe in die Persönlichkeit und der z.T. langen und ungewissen Verfahrensdauer sowie nicht zuletzt aufgrund der Unschuldsvermutung zu begrüssen.

Marco Bundi, Rechtsanwalt, ist als «Legal Officer to the Prosecuting Office» am Special Court in Sierra Leone tätig (www.sc-sl.org).

¹ Für die weiteren Angeklagten vgl. *Prosecutor v. Gvero*, «Decision concerning Motion for Provisional Release of Milan Gvero», IT-04-80-PT, 19. Juli 2005, abrufbar unter www.un.org/icty/stanistic/gvero.pdf, sowie *Prosecutor v. Miletic*, «Decision concerning Motion for Provisional Release of Radivoje Miletic», IT-04-80-PT, 19. Juli 2005, abrufbar unter www.un.org/icty/stanistic/miletic.pdf.

² «Defence Motion for Provisional Release» vom 19. April 2005.

³ «Prosecution Response to Defence's Motion for Provisional Release» vom 17. Mai 2005.

⁴ «Order Requesting Additional Information and Staying the Consideration of Mico Stanistic's Motion for Provisional Release» vom 1. Juli 2005.

⁵ «Defence Motion in Compliance with the Chambers Order Requesting Additional Information and Staying the Consideration of Mico Stanic's Motion for Provisional Release» vom 7. Juli 2005.

⁶ *Prosecutor v. Mico Stanistic*, «Decision on Mico Stanistic's Motion for Provisional Release», IT-04-79-PT, 19. Juli 2005, abrufbar unter www.un.org/icty/stanistic/stanistic.pdf.

⁷ Vgl. Pressemeldung des ICTY vom 25. Juli 2005, «The Prosecution concurrently filed applications for leave to appeal the decisions on provisional release.», abrufbar unter www.un.org/icty/pressreal/2005/p995-e.htm.

⁸ Vgl. *Prosecutor v. Mico Stanistic*, Indictment, IT-04-79-I, 24. Februar 2005, abrufbar unter

- www.un.org/icty/indictment/english/sta-ii050225e.htm.
- ⁹ *Prosecutor v. Mico Stanisic*, o. Fn. 6, Para. 4, «persecutions on political, racial and religious grounds».
- ¹⁰ Ebd. «Extermination».
- ¹¹ Ebd. «Murder».
- ¹² Ebd. «Torture».
- ¹³ Ebd. «Cruel treatment».
- ¹⁴ Ebd. «Inhuman acts».
- ¹⁵ Ebd. «Deportation».
- ¹⁶ Ebd. «Forcible Transfer».
- ¹⁷ Statut des ICTY, abrufbar unter www.un.org/icty/legaldoc/statuteindex.htm.
- ¹⁸ Art 7 Abs. 1 des ICTY Statutes besagt, dass «[a] person who planned, instigated, ordered, committed or otherwise aided and abetted in the planning, preparation or execution of a crime referred to in articles 2 to 5 of the present Statute, shall be individually responsible for the crime», abrufbar unter www.un.org/icty/legaldoc/statuteindex.htm.
- ¹⁹ Sog. «Joint criminal enterprise», zur gesamten Theorie der Joint criminal enterprise vgl. *Prosecutor v. Kvočka et al.*, IT-98-20/1-T, «Judgement», November 2001, Para. 265 ff., abrufbar unter www.un.org/icty/kvocka/trialc/judgement/kvo-tj011002e.pdf.
- ²⁰ *Prosecutor v. Mico Stanisic*, o. Fn. 6, Para. 5, sog. «Serbian Autonomous Regions» (SAO).
- ²¹ Ebd. «Serbian Ministry of Internal Affairs».
- ²² Ebd. sog. «superior responsibility».
- ²³ Art 7 Abs. 3 des ICTY Statutes besagt, dass «[t]he fact that any of the acts referred to in articles 2 to 5 of the present Statute was committed by a subordinate does not relieve his superior of criminal responsibility if he knew or had reason to know that the subordinate was about to commit such acts or had done so and the superior failed to take the necessary and reasonable measures to prevent such acts or to punish the perpetrators thereof», abrufbar unter www.un.org/icty/legaldoc/statuteindex.htm.
- ²⁴ Vgl. *Prosecutor v. Mico Stanisic*, o. Fn. 6, Para. 1.
- ²⁵ Ebd., «voluntary surrender to the Tribunal».
- ²⁶ Ebd., «he is not charged with genocide and faces only the prospect of a short prison term».
- ²⁷ Ebd., «improved cooperation of the authorities of Serbia and Montenegro with the Tribunal».
- ²⁸ Ebd., «the Accused’s personal guarantee to abide by all conditions of provisional release».
- ²⁹ Ebd., «possible lengthy pre-trial detention».
- ³⁰ Ebd., «the lack of danger to victims and witnesses posed his release».
- ³¹ Ebd., «his co-operation with the Prosecution of the Tribunal».
- ³² Ebd., Para. 2, die Anklagebehörde hat alle Punkte der Verteidigung bestritten, und behauptet, dass die «Motion relies upon mischaracterisations of the Accused’ role, his alleged intent, the gravity of the charges and the penalty which he can expect to receive if he is convicted, and questions the motivation for the surrender of the Accused and raises the possibility that he will interfere with potential witnesses.»
- ³³ Vgl. www.un.org/icty/basic/rpe/IT32_rev34.htm#65.
- ³⁴ Ein Auszug des Entscheides findet sich bei R.W.J.D. Jones / S. Powles, *International Criminal Practice*, Ardsley: Transnational Publishers, 3rd. ed. 2003, Para. 8.5.122.
- ³⁵ Vgl. *Prosecutor v. Aleksovski*, «Decision of the Trial Chamber», vom 23. Januar 1998.
- ³⁶ *Prosecutor v. Simic*, «Decision on Motion for Provisional Release», IT-95-9/2, 6. September 2002, abrufbar unter www.un.org/icty/msimic/trialc3/decision-e/06162754.htm.
- ³⁷ Vgl. etwa *Prosecutor v. Cermak et. al.*, «Decision on Ivan Cermak’ and Mladen Markac’s Motions for Provisional Release», IT-03-73-PT, vom 29. April 2004, wo die Trial Chamber festhielt, dass «discretion must be exercised in light of all the circumstances of the case.» Abrufbar unter www.un.org/icty/cermak/trialc/decision-e/040429.htm.
- ³⁸ Sog. «Exceptional Circumstances».
- ³⁹ Für weitere Details zu den «Exceptional Circumstances», vgl. R.W.J.D. Jones / S. Powles, *International Criminal Practice*, Ardsley: Transnational Publishers, 3rd. ed. 2003, Para. 8.5.130.
- ⁴⁰ Zu finden unter www.icty.org/ENGLISH/rules/index.htm.
- ⁴¹ Zur gesamten Beweisverteilungsproblematik vgl. *Prosecutor v. Delic*, «Decision on Motion for Provisional Release filed by the Accused Hazim Delic», vom 24. Oktober 1996, IT-96-21, wo die Trial Chamber unter C (2) festhielt, dass «the burden of proving the requisite elements for provisional release rests on the Defence. Thus the Defence’s position that it is incumbent on the Prosecution to establish that there is a risk of flight is rejected.», abrufbar unter www.un.org/icty/celebici/trialc2/decision-e/61024PR2.htm.
- ⁴² *Prosecutor v. Todovic*, «Decision on Savo Todovic’s Application for Provisional Release», IT-97-21/1-PT, 22 July 2005, Para. 8, abrufbar unter www.un.org/icty/rasevic/trialc/decision-e/050722.pdf.
- ⁴³ Ebd., Para. 8.
- ⁴⁴ Ebd., Para. 8.
- ⁴⁵ Vgl. *Prosecutor v. Mico Stanisic*, o. Fn. 6, Para. 8.
- ⁴⁶ Ebd., «whether the applicant is charged with serious criminal offences so that, if convicted, he is likely to face

a long prison term».

⁴⁷ Ebd., «the circumstances in which he surrendered».

⁴⁸ Ebd., «the degree of co-operation given to the authorities concerned».

⁴⁹ Ebd., «whether the relevant government has given guarantees that it would ensure the presence of the accused for trial and guarantees the observance of the conditions set by the Trial Chamber upon his provisional release».

⁵⁰ Ebd., «whether the accused held very senior positions, so far as it is relevant to the weight to be attached to governmental guarantees».

⁵¹ Ebd., «the existence of a Law on Co-operation with the Tribunal».

⁵² Ebd., «whether the applicant has given a personal guarantee to abide by the conditions set by the Trial Chamber should he be released».

⁵³ Ebd., «the likelihood whether, in light of the circumstances prevailing at the time of the decision and, as far as foreseeable, when the accused will be expected to return for trial, the relevant authorities will rearrest the accused should he decline to surrender».

⁵⁴ Ebd., «whether the accused has agreed to be interviewed by the Office of the Prosecutor».

⁵⁵ Für weitere Gründe, die für eine Haftentlassung sprechen, z.B. der Gesundheitszustand des Angeklagten, vgl. R.W.J.D. Jones / S. Powles, *International Criminal Practice*, Ardsley: Transnational Publishers, 3rd. ed. 2003, Para. 8.5.147 ff.

⁵⁶ Vgl. *Prosecutor v. Mico Stanisic*, o. Fn. 6, Para. 9, «It is evident that the more severe the sentence which an accused faces, the greater is his incentive to flee.»

⁵⁷ Ebd., Para. 11, «the Accused surrendered into the custody of the Tribunal on his own free will».

⁵⁸ Ebd., Para. 12-15.

⁵⁹ Ebd., Para. 16.

⁶⁰ Für die weiteren Angeklagten vgl. *Prosecutor v. Gvero*, «Decision concerning Motion for Provisional Release of Milan Gvero», IT-04-80-PT, 19. Juli 2005, Para. 15, abrufbar unter www.un.org/icty/stanisic/gvero.pdf.

⁶¹ Vgl. *Prosecutor v. Mico Stanisic*, o. Fn. 6, Para. 17.

⁶² Ebd., Para. 18.

⁶³ Ebd., Para. 19.

⁶⁴ Ebd., Para. 20.

⁶⁵ Vgl. Transcript IT-96-20, abrufbar unter www.un.org/icty/transe20/960422ME.htm, der Angeklagte wurde am 24. April 1996 aus der Haft entlassen, verstarb dann aber kurz darauf am 18. Mai 1996.

⁶⁶ Vgl. *Prosecutor v. Josipovic et. Al.*, «Decision on the Motion for Provisional Release by the Accused Drag Josipovic of 21 December 1999», IT-95-16, 22. Dezember 1999, mit Hinweis auf die Beerdigung, «when his mother died on 6 May 1999, he was allowed to attend the funeral, after which he returned to The Hague without any difficulties», abrufbar unter www.un.org/icty/kupreskic/trialc2/decision-e/91222PR210890.htm.

⁶⁷ Ebd., Para. 3.

⁶⁸ Vgl. *Prosecutor v. Thomir Blaskic*, «Order Denying a Motion For Provisional Release», IT-95-14, vom 20. Dezember 1996, www.un.org/icty/blaskic/trialc1/order-e/61220PR113280.htm.

Rechtsgebiet(e): [Internationaler Gerichtshof](#)

Erschienen in: [Jusletter 29. August 2005](#)

Zitiervorschlag: Marco Bundi, Der Fall Stanisic – Voraussetzungen einer vorläufigen Haftentlassung im Lichte der ICTY Rechtsprechung, in: [Jusletter 29. August 2005](#) [Rz]